

36-02/01
Svenja Stiller

08. September 2025

61-01/03
Jürgen Bauer

02 0065/2025 Bebauungsplan Nr. 219 - 1AE Heppenser Groden Nord / Zum Ölhafen;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 (1) BauGB

Zum Ölhafen, Heppenser Groden
Gemarkung:
Flur:
Flurstück:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 02.06.2025 nach § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 219, 1. Änderung „Heppenser Groden/Zum Ölhafen“ beschlossen. Im Bereich Heppenser Groden Nord / Zum Ölhafen soll die bisherige Nutzung der SO-Flächen als Tanklager gesichert und gleichzeitig die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff ermöglicht werden. Desweiteren können Sondergebiete für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser im Rahmen der Erweiterung der Zentralkläranlage vorgesehen werden. Im Zusammenhang mit der Änderung des B-Plans Nr. 219 soll die Geräuschkontingentierung der festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) überarbeitet werden. Zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 219, 1. Änderung –Heppenser Groden Nord / Zum Ölhafen- erfolgt gem. § 4 (1) BauGB eine Behördenbeteiligung. Es soll bis zum 26.09.2025 eine Stellungnahme zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB vorgelegt werden.

Nach § 11 BauNVO wurden 13 Teilflächen als Sondergebiete mit unterschiedlichen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln nach den Vorschriften der DIN 18005 und der TA Lärm festgesetzt. Der nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) prognostizierte Beurteilungspegel der auf der Planfläche geplanten Anlagen (einschließlich Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgelände) darf unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein, als die zulässigen Immissionskontingente, die sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln ergeben. Dies ist bei jeder Anlage durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Beim Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Festsetzungen sind auch bereits bestehende Anlagen innerhalb dieses Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Zusammen mit dem Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 219, 1. Änderung –Heppenser Groden/Zum Ölhafen- wurde ein Vorschlag für die Überarbeitung der Geräuschkontingentierung von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH -Bericht Nr. M177585/02 vom 18.07.2025- vorgelegt.

Zusätzlich wurde ein technisches Gutachten auf Grundlage des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie und des §v 50 BImSchG für die Änderung des Betriebsbereiches Tanklager Wilhelmshaven von der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH – Tis Auftrags-Nr. 172-269321963- vom 07.04.2025 vorgelegt.

Für zu genehmigende Anlagen sind Schallimmissionsprognosen unter Berücksichtigung der Aufpunkte IO 11, 14, 16, 17, S, H, MS 1.1, MA 1.2 vorzulegen.

Nach Prüfung der Planunterlagen komme ich zu folgenden Einschätzungen:

Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde

Seitens der Unteren Abfallbehörde bestehen gegen den Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 219, 1. Änderung –Heppenser Groden/Zum Ölhafen- keine Bedenken.

Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen unter der Voraussetzung der in dem Vorschlag für eine Überarbeitung der Geräuschkontingentierung von der Müller-BBM Industry Solutions GmbH -Bericht Nr. M177585/02 vom 18.07.2025- zugrunde gelegten Annahmen und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen (S. 25-27) zum Immissionsschutz nur dann keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 219, sofern folgende Punkte zusätzlich in den textlichen Festsetzungen ergänzt werden:

Durch die geplante westliche Erweiterung durch Errichtung und Betrieb von Anlagen auf der Planfläche rücken mögliche Emissionsquellen näher an die Immissionsorte heran. Dies kann zu einer Erhöhung der im Gutachten ermittelten Beurteilungspegel führen. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für die einzelnen Anlagen sind durch Schallgutachten Nachweise zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO 11, IO 14, IO 16, IO 17, IO S, IO H, IO MS 1.1, IO MS1.2 eingehalten werden. Insbesondere sind für die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten IO 11, IO 14, IO 16 und IO MS 1.2 geeignete technische und/oder organisatorische Schallschutzmaßnahmen zu treffen, um gemäß § 1 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse zu erfüllen. Beim Nachweis der Einhaltung der schalltechnischen Festsetzungen sind auch bereits bestehende Anlagen innerhalb dieses Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Der nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) prognostizierte Beurteilungspegel der auf der Planfläche geplanten Anlagen (einschließlich Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgelände) darf unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein, als die zulässigen Immissionskontingente, die sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln ergeben.

Luftschadstoffe, Lichtimmissionen, Geruchsimmissionen

Für weitere Immissionen hinsichtlich Luft, Licht und Geruch sind in den Genehmigungsverfahren und in Abhängigkeit von der Art der einzelnen Anlagen entsprechende Gutachten vorzulegen.

Insbesondere ist hinsichtlich der Planung der Nord-West Oelleitung GmbH (NWO), das bestehende Tanklager um zwei Tanks für die Lagerung von Ammoniak, zwei Ammoniak-Crackern und einen Dampf-Reformer zu erweitern, ein Gutachten zur Luftreinhaltung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen.